

Verband der Landwirtschaftskammern · Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit
Herrn MinDir Dr. Helge Wendenburg
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

- per E-Mail -
WRI2@bmub.bund.de

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030 31904-512
Telefax 030 31904-520

Internet:
www.landwirtschaftskammern.de

Datum

08.07.2016

Stellungnahme | Ihr Aktenzeichen: WR I 2 - 21100/12

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14.06.2016 haben Sie dem Verband der Landwirtschaftskammern den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes zur Stellungnahme übersandt. Für die Möglichkeit, zum Entwurf unsere Anmerkungen einbringen zu können, bedanke ich mich im Namen der Landwirtschaftskammern sehr herzlich.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben den ländlichen Raum und auch die Landwirtschaft deutlich beeinträchtigt und wirtschaftlich vor große Herausforderungen gestellt. Der Hochwasserschutz als eine dringliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe wird seitens der Landwirtschaftskammern unter anderem über die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe mit dem Fokus auf Maßnahmen des verbesserten Hochwasserschutzes unterstützt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf werden zu den Bereichen Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz noch einige Anmerkungen und fachliche Änderungsvorschläge von Seiten der Landwirtschaftskammern insbesondere hinsichtlich vorgesehenen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen oder Gebäuden eingebracht.

Die vollständige Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beate Bajorat

Anlage

**Stellungnahme
des Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.
(VLK)**

zum Referentenentwurf

**Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes
und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes**

Vorbemerkung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben auch die Landwirtschaft und den ländlichen Raum wirtschaftlich getroffen und vor Herausforderungen gestellt. Der Hochwasserschutz als eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wird unter anderem durch die Beratung der Landwirtschaftskammern mit dem Fokus auf Maßnahmen zum verbesserten Hochwasserschutz unterstützt.

Zum vorgelegten Entwurf sind jedoch noch zahlreiche Verbesserungshinweise von Seiten der Landwirtschaftskammern abzugeben.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge

Artikel 1, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Ziffer 4:

Nach § 71 a (1) ist unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Besitzeinweisung möglich. Hier ist eine neue Ziffer 4 einzufügen:

„... und geprüft wurde, ob ein Bodenordnungsverfahren als Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz nicht durchgeführt werden kann.“

Die Landwirtschaftskammern halten die vorzeitige Besitzeinweisung nur dann für vertretbar, wenn vorab geprüft wurde, ob nicht das „mildere“ Mittel der Unternehmensflurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz angewandt werden kann. Dies ist als zwingender Prüfungsschritt vorzusehen.

Ziffer 5:

§ 77, Ergänzung „Bevorratung“: Aus der Ergänzung wird nicht deutlich, wie eine Ausgestaltung der Bevorratung von Rückhaltebecken erfolgen soll. Eine entsprechende Konkretisierung wird empfohlen.

Ziffer 6:

Nach § 78 (3) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Der Gesetzesentwurf lässt Ausnahmen im Einzelfall zu. Diese sind in den Ziffern 1 bis 4 skizziert. Hier ist nach Auffassung der Landwirtschaftskammern eine weitere Ziffer zu ergänzen, die wie folgt lauten sollte:

„..., wenn das Vorhaben der Bestandssicherung eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 Baugesetzbuch dient.“

Damit ist sichergestellt, dass privilegierte landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben, die bereits dort angesiedelt sind, in ihrem Bestand (und ihrer Entwicklung) nicht beeinträchtigt werden.

Ziffer 7:

§ 78 a sieht besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor. In diesen Gebieten sind im Absatz 1 bestimmte Tätigkeiten untersagt. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammern sollte hier an erster Stelle nachfolgender Satz eingefügt werden.

„... ist untersagt:

1. die Gewässerunterhaltung soweit einzuschränken, dass der geregelte Wasserabfluss nach § 39 (1) Nr. 1 WHG nicht mehr gegeben ist.“

Es muss sichergestellt sein, dass die Gewässerunterhaltung zu Vermeidung von Hochwasser und von Überschwemmungen so ausgeführt wird, dass Schäden für Dritte vermieden werden. Zurzeit kann man beobachten, dass gerade aufgrund eingeschränkter Gewässerunterhaltung Hochwassergefahren erst entstehen!

§ 78 a sieht in Absatz 1 Ziffer 3 ein grundsätzliches Verbot der Lagerung von Gegenständen vor. Dies ist im Hinblick auf Heu-, Stroh- und Silageballen zu weitreichend. Eine zeitlich befristete Lagerung unmittelbar nach der Ernte muss möglich bleiben.

§ 78 a sieht im Absatz 1 Ziffer 4 ein Verbot der Vertiefung der Erdoberfläche vor. Dieses Verbot erscheint nach Auffassung der Landwirtschaftskammern unlogisch, da mit einer Vertiefung grundsätzlich Retentionsraum geschaffen wird. In der Praxis wird für Baumaßnahmen im Retentionsraum Boden entnommen, um Gebäude erhöht aufbauen zu können.

§ 78 a sieht im Absatz 1 als letzten Satz vor, dass für bestimmte Maßnahmen die Verbote des Absatzes 1 nicht gelten. Hier ist nach Auffassung der Landwirtschaftskammern zu ergänzen:

„Satz 1 gilt ebenso nicht für Rebanpflanzungen im gesetzlich abgegrenzten Reb Gelände.“

Weinberglagen befinden sich an Gewässern zweiter und dritter Ordnung oftmals auch in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Die Rodung und damit auch die Wiederpflanzung von Flächen im gesetzlich geschützten abgegrenzten Reb Gelände müssen uneingeschränkt möglich bleiben.

§ 78 a Absatz 3 sieht vor, dass weitere Maßnahmen oder Vorschriften zu erlassen sind:

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen.

Die Landwirtschaftskammern schlagen folgende Ergänzung vor: sofern diese dem Hochwasserschutz dienen.

2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen.

Die Landwirtschaftskammern schlagen vor, den letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen. Erosionen, die nicht von der Landwirtschaft verursacht werden und erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gewässer haben, sind ebenfalls nicht hinnehmbar. Ohne Angaben von Gründen wird von der Landwirtschaft ein Sonderopfer verlangt.

§ 78 a sieht in Absatz 3 vor, dass die Landesregierung bei Bedarf „erosionsmindernde“ sowie für einen „hochwasserangepassten“ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dienende Maßnahmen bestimmen und Vorschriften erlassen kann. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammern dürfen diese Maßnahmen und Vorschriften die gute fachliche Praxis nur auf vertraglicher Ebene einschränken.

§ 78 b beschreibt im Absatz 4 besondere Anforderungen für die Bauleitplanung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Die Landwirtschaftskammern möchten darauf hinweisen, dass dies nicht für privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 zu gelten hat.

§ 78 c

In Regionen mit hoher Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. in den Flussauen) sollte die geforderte Nachrüstung für Heizölverbraucheranlagen verhältnismäßig umgesetzt werden können. Es sollte aufgrund der Größenordnung in landwirtschaftlichen Betrieben eine Förderung von Nachrüstungs-/Modernisierungsmaßnahmen angeboten werden.

§ 78 d sieht Ver- und Gebote in den Hochwasserentstehungsgebieten vor. Hier halten die Landwirtschaftskammern im Absatz 2 die Konkretisierung „oder durch nachhaltige Aufforstung“ für deplatziert. Eine Aufforstung beeinträchtigt die Betriebe, weil die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Forstflächen umzuwidmen sind. Mit dieser Umstellung sinkt die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe gibt nach. Die Landwirtschaftskammern halten eine solche Auflage für einen enteignungsgleichen Eingriff.

Demgegenüber ist eine Aufforstung aus wasserwirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv. Hochwasser führt stets Schwemmgut mit. Durchfließt Hochwasser ein Waldstück so verfangt sind das Schwemmgut zwischen den Bäumen und Sträuchern. Das Schwemmgut behindert das Wasser frei weiter fließen zu können und führt zu einem Rückstau. Insofern wird das Hochwasserereignis verschlimmert. Aus den beiden o. g. Gründen sollte die betreffende Textpassage gestrichen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der gesamte Paragraph 78 d einen unbestimmten Rechtsbegriff umschreibt: Hochwasserentstehungsgebiet. Der Paragraph trägt nicht zu einer Konkretisierung bei. Eine vollständige Streichung wird dringend empfohlen.

Zu der gleichen Beurteilung (enteignungsgleicher Eingriff) kommen die Landwirtschaftskammern bei dem Genehmigungsvorbehalt nach § 78 d (3) Ziffer 4. Dort geht es darum, die Umwandlung von Grünland in Ackerland zu reglementieren. Dieser Vorbehalt ist wasserwirtschaftlich nicht erforderlich und schränkt die ordnungsgemäße Nutzung von Flächen nach der guten fachlichen Praxis unzulässig ein.

Ziffer 9:

§ 99 a sieht ein Vorkaufsrecht der Länder für festgesetzte Wasserschutzgebiete oder als vorgesehene Wasserschutzgebiete vor. Wasserschutzgebiete dienen dem Trinkwasserschutz. Der Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Trinkwasserschutz und Hochwasserschutz verfolgen also unterschiedliche Ziele. Für den Trinkwasserschutz einerseits und für den vorbeugenden Hochwasserschutz andererseits haben sich ganz unterschiedliche Instrumente bewährt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken in Wasserschutzgebieten zugleich auch dem Hochwasserschutz dienen kann. Die entsprechende Ziffer sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Das geplante Vorkaufsrecht in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten halten die Landwirtschaftskammern für überzogen. Es wird gefordert, dass diese Regelungen zum Vorkaufsrecht nur für Gewässer nach § 78 b (1) Ziffer 1 gelten, also für Flächen mit dem Bemessungshochwasser von HQ₁₀₀.

Zu Artikel 3, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Änderung in § 16 Absatz 1, Ziffer 3 begrüßen die Landwirtschaftskammern ausdrücklich. Dadurch wird ein Retentionskonto im Hochwasserbereich – auch bei öffentlich geförderten Deichbauten – ermöglicht.

Um den zunehmenden Flächenanspruch für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu mildern, sollte geprüft werden, ob Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anrechenbar sind (also nicht ausschließlich auf ein Hochwasserökokonto). Solche Synergien werden bisher sicher noch nicht ausreichend genutzt.